



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2014
C(2014) 7731 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.10.2014

**zur Änderung des Beschlusses C(2014) 6076 der Kommission vom 22. August 2014 über
die Finanzierung humanitärer Maßnahmen in Westafrika aus der
Überbrückungsfazilität (EEF)**

(ECHO/-WF/EDF/2014/02000)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.10.2014

zur Änderung des Beschlusses C(2014) 6076 der Kommission vom 22. August 2014 über die Finanzierung humanitärer Maßnahmen in Westafrika aus der Überbrückungsfazilität (EEF)

(ECHO/-WF/EDF/2014/02000)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2013/759/EU des Rates vom 12. Dezember 2013 über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹ („Überbrückungsfazilität“), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 566/2014 vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2007 im Hinblick auf die Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. EEF und dem 11. EEF bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF², insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4 des Anhangs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss C(2014)6076 der Kommission vom 22. August 2014 sieht die Finanzierung humanitärer Maßnahmen in Westafrika mit insgesamt 8 000 000 EUR aus der Überbrückungsfazilität (EEF) während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem 1. Juli 2014 vor.
- (2) Im März 2014 ist in Guinea eine Epidemie des Ebola-Virus (im Folgenden „Epidemie“) aufgetreten, die sich anschließend auch in Liberia, Sierra Leone, Nigeria und Senegal verbreitet hat.
- (3) Bis zum 10. Oktober 2014 haben sich insgesamt 8 397 Menschen mit dem Virus infiziert, 4 033 sind daran gestorben: von diesen Ebola-Fällen wurden 1 350 (778 Tote) in Guinea, 4 076 (2 316 Tote) in Liberia, 2 950 (930 Tote) in Sierra Leone, 20 (8 Tote) in Nigeria und 1 Fall im Senegal registriert. In Guinea, Sierra Leone und Liberia steigt die Zahl der Infizierten und Todesfälle sowie die Zahl der vom Virus betroffenen Gemeinden weiter an. Das Virus ist in den Hauptstädten aller drei Länder aufgetreten, und in Sierra Leone ist bislang nur eine Provinz verschont geblieben.
- (4) Am 8. August 2014 erklärte die WHO die Ebola-Epidemie zum „internationalen Gesundheitsnotfall“.

¹ ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48.

² ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 35.

- (5) Am 15. September 2014 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat eine Resolution zu Ebola, in der festgestellt wird, dass das beispiellose Ausmaß der Ebola-Epidemie in Afrika eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt, und die Mitgliedstaaten dringend aufgefordert werden, auf diese Notsituation zu reagieren. Außerdem wurde unter der Bezeichnung UNMEER (UN Mission for the Ebola Emergence Response) eine UN-Sondermission eingerichtet, um den Ausbruch der Epidemie zu stoppen.
- (6) Die WHO und das OCHA haben am 25. September 2014 auf einer Tagung der UN-Generalversammlung den Bedarf und die Hilfeeorderungen auf 783 000 000 EUR beziffert, die zur Behandlung der Infizierten und zur Eindämmung der Epidemie, zur Gewährleistung grundlegender Dienstleistungen, zur Wahrung der Stabilität und zur Einführung vorbeugender Maßnahmen in Nachbarländern erforderlich sind, so dass die Maßnahmen um das 20-fache aufgestockt werden müssten.
- (7) Sollte die Epidemie nicht eingedämmt werden, so besteht die Gefahr sozialer Unruhen, wirtschaftlicher Lähmung und zunehmender Nahrungsmittelknappheit in den betroffenen Ländern, sowie eines Übergreifens des Virus auf die Nachbarländer.
- (8) Das derzeit von der WHO prognostizierte Best-Case-Szenario geht nun von einer frühestmöglichen Eindämmung der Epidemie bis Ende 2015 statt Anfang 2014 aus.
- (9) Die humanitären Maßnahmen, die als Reaktion auf die Ebola-Epidemie in den betroffenen Ländern im Rahmen des Durchführungsbeschlusses C (2013) 9533 der Kommission vom 3. Januar 2014 zur Finanzierung der operativen Prioritäten im Rahmen der humanitären Hilfe zulasten des Gesamthaushaltsplans 2014 der Europäischen Union (ECHO/WWD/BUD/2014/01000) umgesetzt werden, sehen die Bereitstellung von 3 900 000 EUR vor und werden angesichts des enormen Ausmaßes des Bedarfs als unzureichend erachtet. Am 22. August 2014 wurde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 8 000 000 EUR aus der Überbrückungsfazilität bereitgestellt, der aus nicht gebundenen Restmitteln vorangegangener EEF und freigegebenen Mitteln aus Projekten und Programmen im Rahmen dieser EEF besteht. Aufgrund der Dringlichkeit der aktuellen Lage wird es für notwendig erachtet, die bisherigen Maßnahmen zu verstärken.
- (10) Um die bedürftigen Bevölkerungsgruppen zu erreichen, sollte die Hilfe über Nichtregierungsorganisationen (NRO) oder internationale Organisationen wie die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bereitgestellt werden. Daher sollte die Europäische Kommission die Mittel nach dem Prinzip der direkten oder – je nach Sachlage – nach dem Prinzip der indirekten Mittelverwaltung ausführen.
- (11) Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten als betroffene westafrikanische Länder Nigeria, Benin, Togo, Ghana, Côte d’Ivoire, Liberia, Sierra Leone, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Senegal, Gambia, Mauretanien, Mali, Burkina Faso und Niger.
- (12) Daher sollte die Frist für die Durchführung des Beschlusses C(2014) 6076 um 5 Monate verlängert und der mit dem Beschluss bereitgestellte Betrag um insgesamt 20 000 000 EUR aus der Überbrückungsfazilität (EEF) aufgestockt werden, damit die Opfer entsprechend behandelt, die Epidemie eingedämmt, die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und die Wahrung der Stabilität gewährleistet und vorbeugende Maßnahmen in den Nachbarländern eingeführt werden können..

- (13) Die Kommission wird den EEF-Ausschuss innerhalb von 14 Tagen nach der Annahme dieses Beschlusses im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 566/2014 des Rates um seine Stellungnahme ersuchen.
- (14) In Anbetracht dessen sollte der Beschluss C(2014) 6076 geändert werden –

BESCHLIESST:

Der Beschluss C(2014) 6076 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

1. „Im Einklang mit den Zielen und Grundprinzipien der humanitären Hilfe genehmigt die Kommission einen Betrag von insgesamt 28 000 000 EUR aus der Überbrückungsfazilität für humanitäre Hilfe zur Unterstützung der regionalen und nationalen Strategie zur Eindämmung der Ebola-Epidemie, einschließlich der Einführung von vorbeugenden Maßnahmen in westafrikanischen Staaten.
2. Nach Artikel 72 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens besteht das Hauptziel dieses Beschlusses darin, die Auswirkungen der aktuellen Ebola-Epidemie in Westafrika einzudämmen und abzumildern und die Behandlung und Betreuung der Opfer zu gewährleisten. Die humanitären Maßnahmen werden zur Verwirklichung des folgenden spezifischen Ziels durchgeführt:

Unterstützung der regionalen und nationalen Strategie zur Reaktion auf das Ebola-Virus, einschließlich vorbeugender Maßnahmen in den westafrikanischen Staaten.

Für dieses spezifische Ziel wird der gesamte Betrag von 28 000 000 EUR bereitgestellt.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

1. „Die Frist für die Durchführung der im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Maßnahmen beträgt 17 Monate ab dem 1. August 2014. Förderfähig sind seit dem 1. Juli 2014 getätigte Ausgaben.“

Geschehen zu Brüssel am 22.10.2014

*Für die Kommission
Kristalina GEORGIEVA
Mitglied der Kommission*